

**1. Änderungssatzung  
der Satzung der Gemeinde Ahrensfelde  
für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Kitasatzung – KitaS)**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 22, [Nr.18], S.6), in Verbindung mit

§ 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959),

§ 17 Abs. 3 des zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I Nr. 21, [Nr. 42]),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Kitasatzung - KitaS**

Die Satzung der Gemeinde Ahrensfelde für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten vom 29.06.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde Nr. 8/2016 vom 09.08.2016), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:

Kindertagesstätten sind Einrichtungen im Sinne des KitaG Brandenburg.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 2  
Aufnahme von Kindern**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.
1. Ein schriftlicher Antrag auf einem Vordruck, der von der Gemeinde Ahrensfelde zur Verfügung gestellt wird (Antrag zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte). Die Anträge werden ab dem Zeitpunkt der Geburt und spätestens 2 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin angenommen.
  2. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung nach dem KitaG Brandenburg besteht.
  3. Die Vorlage des Bescheides vom Landkreis des Wohnortes, mit dem der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte und der Betreuungsumfang festgestellt wurde.

4. Bevor das Kind erstmalig in einer Kindertagesstätte aufgenommen wird, ist gemäß KitaG eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass keine gesundheitliche Bedenken gegen die Aufnahme bestehen und gemäß Infektionsschutzgesetz ein Nachweis über einen ausreichenden Schutz gegen Masern vorzulegen. Diese ärztliche Bescheinigung soll nicht älter als 7 Tage sein. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i.S.d. Infektionsschutzgesetzes dieser Einrichtung vorzulegen.
5. Innerhalb der letzten 6 Monate kein Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Ahrensfelde bestand, der durch eine Kündigung gem. § 11 Abs. 1 oder 2 beendet wurde.

(2) Die Eingewöhnung findet in den ersten 4 Wochen entsprechend den Qualitätskriterien der Gemeinde Ahrensfelde und der Eingewöhnungskonzeption statt.

(3) Jede Änderung des festgestellten Rechtsanspruches (Abs. 1 Nr. 2) ist der Gemeindeverwaltung Ahrensfelde unverzüglich anzuzeigen.

Sollte eine Verringerung der Betreuungszeit nicht rechtzeitig angezeigt werden, so kann die Gemeinde Ahrensfelde für die Überschreitung der Betreuungszeit einen zusätzlichen Elternbeitrag erheben. Der zusätzliche Beitrag wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

(4) Die Aufnahme der Krippen- und Kindergartenkinder erfolgt generell zum 1. des Monats während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte. Die Aufnahme der Kinder in den Hort erfolgt zum Schulbeginn bzw. mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschule.

3. in § 4 Abs. 2 Nr.1 werden hinter „bis 30 Wochenstunden“ die Worte „bis 35 Wochenstunden“ und hinter „bis 40 Wochenstunden“ die Worte „bis 45 Wochenstunden“ eingefügt.

4. in § 4 Abs. 2 Nr.2 werden hinter „bis 10 Wochenstunden“ die Worte „bis 15 Wochenstunden“ eingefügt.

5. § 4 Abs. 4 Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

Die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche darf nicht überschritten werden. Die Übertragung von Betreuungsstunden in eine andere Woche ist nicht möglich.

6. in § 4 Abs. 6 wird das Wort „Platzgebühren“ durch das Wort „Kostenbeiträge“ und das Wort „Kitagebührensatzung“ durch das Wort „Kitakostenbeitragssatzung“ ersetzt.

7. in § 4 Abs. 7 wird das Wort „Kitagebührensatzung“ durch das Wort „Kitakostenbeitragssatzung“ ersetzt.

8. in § 5 Abs. 3 wird das Wort „Gebührenbescheid“ durch das Wort „Bescheid“ ersetzt.

9. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Im Rahmen der jeweiligen Benutzerordnung wird die Kindertagesstätte an bis zu drei Tagen im Jahr für Fortbildungen und zwei zusätzliche Teamtage geschlossen.

10. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Beiträge für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten gemäß der jeweils geltenden Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Ahrensfelde für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen (Kitakostenbeitragsatzung) zu entrichten.
- (2) Wird die Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Ahrensfelde für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen (Kitakostenbeitragsatzung) geändert, sind die geänderten Beiträge ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einzufordern.

11. in § 8 Abs. 2 wird hinter dem Wort „-Aufsichtspflicht“ ein neuer Spiegelstrich „-Urlaub des Kindes“ eingefügt.

12. in § 9 Abs. 2 werden die Worte „die Benutzungsgebühr“ durch die Worte „der Kostenbeitrag“ ersetzt, das Wort „Gebührenschild“ durch das Wort „Beitragsschild“ ersetzt und das Wort „Monatsgebühren“ durch das Wort „Monatsbeiträge“ ersetzt.

13. in § 9 Abs. 4 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Kindes“ die Worte „am 31.07. des Kalenderjahres“ eingefügt.

14. in § 9 Abs. 4 Nr. 4 werden hinter dem Wort „Schuljahrgangsstufe“ die Worte „am 31.07. des Kalenderjahres“ eingefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ahrensfelde, den 22.11.2022

  
Gehrke  
Bürgermeister